

B 1.1.11 Überprüfung von Blitzschutzanlagen an Kirchen**B 1.1.11**

Aus gegebenem Anlass wird darauf hingewiesen, dass Aufforderungen und Angebote zur Überprüfung, Wartung und Reparatur von Blitzschutzanlagen an Kirchen häufig kritisch zu bewerten sind. Dabei handelt es sich oftmals lediglich um Werbekampagnen unterschiedlicher Firmen oder sog. „neutraler Sachverständiger“.

Die Bischöfl. Finanzkammer empfiehlt in Absprache mit dem TÜV und der Bayerischen Versicherungskammer für Blitzschutzanlagen bei Kirchen eine Prüffrist von ca. 3–5 Jahren einzuhalten. Kürzere Prüfungszeiträume sind in der Regel nicht erforderlich. Die Prüfung sollte von einer neutralen Stelle, wie dem TÜV, Tel. (0821) 5904-213, oder der Landesgewerbeanstalt Bayern, Tel. (0871) 60832, durchgeführt werden. Vom Abschluss von Wartungsverträgen wird grundsätzlich abgeraten. Bestehende Verträge sollten zum nächstmöglichen Zeitpunkt gekündigt werden. Eine Eigenüberwachung durch örtliche Mitarbeiter der Kirchenstiftungen nach schweren Stürmen o. Ä. ist jedoch vorzunehmen, um lose Fangeinrichtungen, gelöste Trennstellen zur Erdeinführung und sonstige Schäden frühzeitig zu erkennen. Nach Blitzeinschlägen ist die Blitzschutzanlage zwingend einer Wartung zu unterziehen.

Für weitere Fragen steht ihnen von der Bischöfl. Finanzkammer Herr Kalter unter Tel. (0821) 3166-286 oder das Diözesanbauamt unter Tel. (Vermittlung) (0821) 3166-0 zur Verfügung.

(Abl. 1998 S. 82f.)